

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.273.215

Wien, 14. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6311/J vom 14. April 2021 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Regelung besteht bereits seit der Glücksspielgesetz (GSpG)-Novelle 1976 (BGBl. Nr. 626/1976). Entsprechende Erwägungen lagen im Zuständigkeitsbereich des damaligen Gesetzgebers. Im Zuge der Diskussion zur Neuordnung des Glücksspiels wird auch die Gebühren- und Abgabenstruktur in diesen Bereichen näher geprüft.

Zu 4., 8. und 9.:

Nein.

Zu 5., 10. und 11.:

Maßgeblich für die Sonderjeton-Regelung sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Bundeskonzessionärs sowie die Konkurrenzentwicklungen im Freizeit- sowie im legalen und insbesondere im illegalen Glücksspielsektor.

Seit 2010 (Nebenbestimmungen zum Konzessionsbescheid) dürfen an Besucher von Spielbanken insgesamt und einmalig pro Spieltag Sonderjetons oder Spielkredite an

Glücksspielautomaten im Wert von 30 Euro zu einem ermäßigten Entgelt abgegeben werden.

Zu 6.:

Vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG), nunmehr Finanzamt Österreich (FAÖ), Dienststelle Sonderzuständigkeiten, werden seit dem 4. Quartal 2018 Aufzeichnungen über die an Spieltischen und Glücksspielautomaten gespielten Sonderjetons geführt. Diese Aufzeichnungen beinhalten jedoch lediglich jene Sonderjetons, die an den Spieltischen und Automaten auch tatsächlich eingesetzt wurden und somit für die Bemessungsgrundlage maßgeblich sind. Keine Aussage kann hingegen über die Summe der vom Konzessionär insgesamt verkauften, jedoch vom Spieler nicht eingesetzten Sonderjetons getroffen werden.

Jahr	Sonderjetons eingesetzt (Wert in Euro)	Abgabenreduktion in Euro
2019	61.959.630	18.587.889
2018 (4. Quartal)	18.521.040	5.556.312

Für den darüber hinaus angefragten Zeitraum 2010 bis 2018 (Gesamtjahr) wurde eine Schätzung wie folgt vorgenommen:

Wert der Sonderjetons:

Anhand der vom FAGVG geführten Aufzeichnungen (siehe oben) wurde der Wert der im Zeitraum Oktober 2018 bis Dezember 2020 eingesetzten Sonderjetons ins Verhältnis zur gesamten Bemessungsgrundlage der Spielbankabgabe gesetzt. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Wert der in diesem Vergleichszeitraum in Summe eingesetzten Sonderjetons durchschnittlich 25 % der Gesamtbemessungsgrundlage beträgt. Die in der folgenden Tabelle für die einzelnen Jahre angegebenen Werte an eingesetzten Sonderjetons werden somit mit 25 % der jeweiligen Gesamtbemessungsgrundlagen rechnerisch angenommen.

Abgabenreduktion:

Mit BGBl. I Nr. 73/2010, gültig ab 19. August 2010, wurde der Steuersatz der Spielbankabgabe von zuvor je nach Glücksspielart unterschiedlich hohen Steuersätzen auf 30 % vereinheitlicht, sodass die auf Basis des geschätzten Werts an eingesetzten Sonderjetons entfallende Abgabenreduktion für die Jahre 2011 bis 2018 mit 30 % hiervon angesetzt wurde.

Auch steht aufgrund erfolgter Skartierungen nur die Gesamtbumessungsgrundlage des Jahres 2010 zur Verfügung und nicht mehr die einzelnen Monatsdaten, sodass für das Jahr 2010 die Abgabenreduktion nicht seriös geschätzt werden kann.

Jahr	Gesamtbumessungsgrundlage in Euro	Schätzung eingesetzter Sonderjetons (Wert in Euro)	Schätzung Abgabenreduktion in Euro
2018	203.029.582	50.757.395,50	15.227.218,65
2017	204.074.855	51.018.713,75	15.305.614,13
2016	195.518.002	48.879.500,50	14.663.850,15
2015	185.571.542	46.392.885,50	13.917.865,65
2014	147.978.842	36.994.710,50	11.098.413,15
2013	147.476.526	36.869.131,50	11.060.739,45
2012	156.544.240	39.136.060,00	11.740.818,00
2011	159.047.961	39.761.990,25	11.928.597,08
2010	141.492.409	35.373.102,25	-----

Zu 7.:

Ja.

Zu 12.:

Die Ausgabe von Sonderjetons wird durch Eintrag in die Gästebuchdatenbank (CARA) der Casinos Austria AG dokumentiert und überwacht.

Zu 13.:

Es liegen keine Berichte vor, wonach Personen die referenzierten Sonderjetons öfter als einmal in einem Spielbankbetrieb erworben haben.

Zu 14. und 15.:

Die Bundeskonzessionäre nach § 21 GSpG unterliegen den in § 25 GSpG statuierten Jugend- und Spielerschutzbestimmungen (Mindestalter von 18 Jahren, Sperrmöglichkeiten, Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen, suchtspezifische Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Screening des Spielverhaltens, Existenzsicherung, Bonitätsauskünfte, abgestuftes Warnsystem von Beratungsgesprächen über Spieleinschränkungen bis zur vorübergehenden oder dauerhaften Sperre), für deren Einhaltung die Spielbankleitung auch haftet. Darüber hinaus sind Spielerschutzstandards

und -maßnahmen auch Teil der entsprechenden Konzessionsbescheide. Sie werden laufend insbesondere auch im Rahmen des regelmäßigen fachlichen Austauschs mit der Spielerschutzstelle des Bundesministeriums für Finanzen diskutiert, reflektiert, evaluiert und weiterentwickelt. Darüber hinaus unterliegen sie der Aufsicht durch das FAÖ. Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen möglichen Vergünstigungen bei Eingangsjetons der konzessionierten Spielbanken und Spielproblemen liegen bis dato nicht vor.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

